Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Direktor

An die Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verteiler

Zürich, 24. Februar 2011

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) und des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion ermächtigt, zum beiliegenden Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG) und des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) eine Vernehmlassung durchzuführen.

Anlass für die Revision bilden die von den eidgenössischen Räten am 19. März 2010 beschlossenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und eine damit in Zusammenhang stehende Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG). Art. 65 Abs. 1 KVG und Art. 21a ELG sehen neu vor, dass die Beiträge für die Prämienverbilligungen im Krankenversicherungs- wie auch im Ergänzungsleistungsbereich von den Kantonen direkt an die Krankenversicherer zu bezahlen sind.

Der vorliegende Entwurf wurde von der Sicherheits- und der Gesundheitsdirektion ausgearbeitet. Er setzt die notwendigen Änderungen auf kantonaler Ebene im Ergänzungsleistungsbereich sowie eine damit in direktem Zusammenhang stehende Änderung des EG KVG um. Die im Krankenversicherungsbereich erforderlichen Änderungen wurden bereits im Rahmen einer umfassenderen Teilrevision des EG KVG, welche bis Mitte November 2010 in Vernehmlassung gewesen ist, an die Hand genommen. Sie sind daher nicht Teil der vorliegenden Revision.

Im Ergänzungsleistungsbereich erfolgt die Ausrichtung der pauschalen Prämienverbilligungen bisher von den Gemeinden an die Anspruchsberechtigten. Künftig muss die Auszahlung direkt an die Krankenversicherer erfolgen. Diese Vorgabe soll mit zwei neuen Bestimmungen (§§ 22a und 22b ZLG) umgesetzt werden. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Auszahlung der pauschalen Prämienverbilligungen neu durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich erfolgt. Sie wickelt die Zahlungen mit den Versicherern ab. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist sie auf die Mitwirkung der Gemeinden

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 21 01, Fax 043 259 51 36, hans.hollenstein@ds.zh.ch

angewiesen, weshalb die neuen Bestimmungen auch die Aufgabenteilung zwischen SVA und Gemeinden (Durchführungsstellen) festlegen.

Im Weiteren werden die Prämienverbilligungen für reine Beihilfebezügerinnen und –bezüger neu geregelt. Für sie werden die ordentlichen Bestimmungen zur Prämienverbilligung nach dem Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) Anwendung finden. Damit kann die Spezialbestimmung von § 17a ZLG aufgehoben werden, was eine Anpassung der §§ 18 und 34 ZLG zur Folge hat.

Schliesslich zieht die vorliegende Teilrevision noch eine Änderung von § 14 EG KVG nach sich. Diese Bestimmung hatte bisher die Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und –bezüger als Sonderfall der individuellen Prämienverbilligung geregelt. Da die Regelung nun im ZLG erfolgt, ist klarzustellen, dass die Ergänzungsleistungsbezügerinnen und –bezüger neben der pauschalen Prämienverbilligung gemäss ELG in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungsbeiträge nach dem EG KVG haben.

Wir laden Sie ein, den Revisionsentwurf zu prüfen und uns Ihre Stellungnahme bis spätestens Ende Mai 2011 zukommen zu lassen.

Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen (urs-christoph.dieterle@sa.zh.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form auf der Website der Sicherheitsdirektion (www.ds.zh.ch) und auf der Website der Staatskanzlei des Kantons Zürich (www.vernehmlassungen.zh.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen zum Voraus für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüssen
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Dr. Hans Hollenstein
Regierungspräsident

Anhang:
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Beilagen:
- Vernehmlassungsentwurf ZLG und EG KVG mit Erläuterungen
- Synoptische Darstellung

Anhang

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Gemeindeebene
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
- Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich
- Politische Gemeinden (Durchführungsstellen Zusatzleistungen)
- Sozialkonferenz des Kantons Zürich
- Stadt Zürich (Sozialdepartement: Amt für Zusatzleistungen; GUD: Städtische Gesundheitsdienste)
- Stadt Winterthur (Departement Soziales)

Bezirksebene
- Statthalterkonferenz des Kantons Zürich

Kantonsebene
- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Ombudsmann des Kantons Zürich
- Finanzkontrolle
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Politische Parteien
- Alternative Linke/Linkes Bündnis
- Christlichdemokratische Volkspartei
- Eidgenössisch-demokratische Union
- Evangelische Volkspartei
- Freisinnig-Demokratische Partei
- Grüne
- Grünliberale Zürich
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich
- Schweizer Demokraten
- Schweizerische Volkspartei

Organisationen und Verbände
- Fachverband für Zusatzleistungen
- Santésuisse (Zürich-Schaffhausen)
- Patientenstelle Zürich
- Schweizerische Patientenorganisation (SPO)
- Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)
- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Zürcher Senioren- und Rentnerverband
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich

Zur Kenntnisnahme

- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Bundesamt für Gesundheit
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren (SODK)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG)